

---

**Interpellation der SP-Fraktion vom 24. Februar 2009 betreffend Pauschalbesteuerung im Kanton Aargau; Beantwortung**

---

Aarau, 13. Mai 2009

09.43

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

**Zur Frage 1**

„Wie viele Personen profitieren im Kanton Aargau zur Zeit von der Pauschalbesteuerung?“

Zurzeit werden im Kanton Aargau 11 Steuerpflichtige pauschal besteuert. Davon sind 2 Personen erst gegen Ende des Jahrs 2008 zugezogen.

**Zur Frage 2**

„Wie hoch sind dabei die jährlichen Pauschalsteuereinnahmen?“

Im Steuerjahr 2008 haben die 11 pauschal besteuerten steuerpflichtigen Personen rund Fr. 267'000.– Kantonssteuern, Fr. 232'000.– Gemeindesteuern und Fr. 125'000.– Bundessteuern, insgesamt also rund Fr. 624'000.– Steuern bezahlt.

**Zur Frage 3**

„Von welchem Betrag an Steuerausfällen gegenüber einer regulären Veranlagung muss dabei ausgegangen werden?“

Diese Frage lässt sich nicht beantworten. Die Pauschalbesteuerten erhalten eine spezielle „Steuererklärung für die Besteuerung nach dem Aufwand“. Darin muss der vereinbarte steuerbare Lebensaufwand deklariert werden. Zusätzlich müssen Angaben über bestimmte Ein-

künfte in der Schweiz, über Renten und Pensionen sowie aufgrund der einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen über bestimmte Einkünfte aus Belgien, Deutschland, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich oder den USA gemacht werden. Diese Angaben dienen einer Kontrollrechnung hinsichtlich der Höhe des vereinbarten steuerbaren Lebensaufwands.

Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht in jedem Einzelfall ein Minderertrag gegenüber einer ordentlichen Besteuerung resultiert. Einzelne Steuerpflichtige haben die Besteuerung nach dem Aufwand gewählt, weil das Veranlagungsverfahren und das auszufüllende Steuererklärungsformular sehr einfach sind.

#### **Zur Frage 4**

„Aus welchen Ländern stammen die Pauschalbesteuerten und wie ist ihre Altersverteilung (namentlich Anteil der Personen im Rentenalter)?“

10 pauschal besteuerte Personen haben die deutsche Staatsangehörigkeit, wobei der Zuzug teilweise aus Drittländern (Australien, Ägypten, England, Malta) und in einem Fall aus dem Kanton Tessin erfolgte. Eine pauschal besteuerte Person besitzt die französische Staatsangehörigkeit. 5 pauschal besteuerte Personen sind im Rentenalter.

#### **Zur Frage 5**

„Welche Bedingungen müssen im Kanton Aargau erfüllt sein, um in den Genuss einer Pauschalbesteuerung zu gelangen? Wird die Einhaltung dieser Bedingungen (zum Beispiel die Wohnsitznahme) durch die Steuerverwaltung regelmässig überprüft? Wie geschieht dies?“

Die Bedingungen ergeben sich aus § 24 des Steuergesetzes (StG). Eine Pauschalbesteuerung können Personen verlangen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben. Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben das Recht auf Pauschalbesteuerung bis zum Ende der laufenden Steuerperiode im Zuzugsjahr. Ausländischen Staatsangehörigen steht das Recht auf Pauschalbesteuerung während unbeschränkter Zeit zu, sofern sie weiterhin keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben.

Die Voraussetzung, dass in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, wird anhand der jährlich einzureichenden Steuererklärung überprüft. Hingegen besteht nach der Wohnsitznahme und Anmeldung bei der Gemeinde kein Anlass für die Steuerbehörde, die Anwesenheit am Wohnsitz regelmässig zu überprüfen.

### **Zur Frage 6**

„Welches war anlässlich der letzten Steuergesetzrevision die Motivation, diese Steuerprivilegien zu schaffen?“

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist für die Steuerperiode des Zuzugsjahrs eine zwingende Vorgabe des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 6 StHG). Für Steuerpflichtige, die das schweizerische Bürgerrecht nicht besitzen, kann die Pauschalbesteuerung danach weiter geführt werden. Da die meisten Kantone und der Bund die Pauschalbesteuerung schon vor 2001 kannten, und die anderen verbleibenden Kantone sie auf 2001 einführten, wäre der Aargau der einzige Kanton ohne zeitlich offene Pauschalbesteuermöglichkeit geblieben. Im Sinne der Wettbewerbsneutralität zu den anderen Kantonen wurde die Besteuerung nach dem Aufwand deshalb in der Totalrevision des Steuergesetzes aufgenommen.

### **Zur Frage 7**

„Wie hat sich die Pauschalbesteuerung bezüglich Zahl der Steuerpflichtigen und Höhe der Steuereinnahmen seither entwickelt?“

Anfänglich wurden im Kanton Aargau lediglich zwei Steuerpflichtige pauschal besteuert. Eine dieser Personen ist mittlerweile verstorben und die andere wieder weggezogen. Der bescheidene Zuwachs an Pauschalbesteuerten bis zum heutigen Stand von elf Personen vollzog sich insbesondere in den vergangenen 3 Jahren.

### **Zur Frage 8**

„Haben sich – aus Sicht des Regierungsrats – die durch die Schaffung dieses Instruments erhofften Erwartungen erfüllt?“

In der Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 21. Mai 1997 zur Totalrevision der aargauischen Steuergesetze wurde dazu auf Seite 66 wörtlich festgehalten:

„Diese Steuer ist den Veranlagungsbehörden zwar durch die Pauschalsteuer des Art. 18<sup>bis</sup> des Beschlusses über die direkte Bundessteuer (BdBSt) respektive durch Art. 14 DBG bereits bekannt, doch kam sie im Aargau bisher nur vereinzelt zur Anwendung. Die neue Regelung dürfte in der Praxis wenig Anwendungsfälle finden, ist jedoch in Art. 6 StHG vorgeschrieben.“ Daraus ist ersichtlich, dass mit der Einführung dieses Instruments keine grossen Erwartungen verbunden waren.

### **Zur Frage 9**

„Wie sieht der Vergleich – bezüglich Zahl der profitierenden Personen und Höhe der Steuereinnahmen – mit den benachbarten Kantonen aus?“

Die Kantone führen keine vergleichbare Statistik darüber. Gemäss Recherchen der NZZ am Sonntag (Ausgabe vom 1. April 2007) ist die Anzahl und Bedeutung der Pauschalbesteuerten in den Nachbarkantonen Solothurn und Basel-Landschaft ähnlich gering wie im Kanton Aargau. Die Nachbarkantone Bern, Luzern, Zug und Zürich haben sowohl anzahlmässig wie auch von der Bedeutung her mehr Pauschalbesteuerte mit einem höheren prozentualen Anteil an den Steuereinnahmen der natürlichen Personen.

### **Zur Frage 10**

„Wie beurteilt der Regierungsrat – und generell und angesichts des nun getroffenen Entscheids des Zürcher Souveräns – den Aspekt der Steuergerechtigkeit?“

Bei solchen vereinfachten Bemessungsregeln, welche auch andere Länder (zum Beispiel Grossbritannien) kennen, bestand ursprünglich nicht in erster Linie die Absicht einer Privilegierung bestimmter Steuerpflichtiger. Vielmehr ging es darum, der Verwaltung und der steuerpflichtigen Person die Möglichkeit zu geben, in Fällen, in denen die Erhebung und die internationale Abgrenzung von grösseren Schwierigkeiten begleitet wäre, eine einfache Steuerbemessungsgrundlage zu schaffen. Die Kontrollrechnung sorgt dafür, dass bezogen auf das schweizerische Einkommen die Pauschalierung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Der Einbezug von im Ausland erzielten Einkünften und die Besteuerung von im Ausland befindlichen Vermögenswerten wären auch bei einer normalen ordentlichen Besteuerung nicht sicher gestellt, weil die Schweizerischen Behörden keine entsprechenden Überprüfungen im Ausland vornehmen können.

### **Zur Frage 11**

„Hat sich aus Sicht des Regierungsrats aufgrund des Zürcher Entscheids die Ausgangslage für den Kanton Aargau betreffend Wettbewerbsfähigkeit unter den Kantonen geändert?“

Nein. Es ist nicht damit zu rechnen, dass aufgrund des Zürcher Entscheids Pauschalbesteuerte in grösserer Zahl ihren Wohnsitz in den Kanton Aargau verlegen.

## **Zur Frage 12**

„Ist der Regierungsrat bereit, nach diesem Volksentscheid im Kanton Zürich, auch in unserem Kanton für reiche Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Voraussetzungen wie für Schweizerinnen und Schweizer zu schaffen?“

Wie erwähnt hat die Aufwandbesteuerung nicht in erster Linie zum Ziel, bestimmte ausländische Steuerpflichtige zu privilegieren. Es ist vielmehr ein aus praktischen Gründen gebotenes vereinfachtes Veranlagungsverfahren. Ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren ist angezeigt, da sich die Einkommensquellen und Vermögenswerte der betreffenden Steuerpflichtigen in der Regel grossmehrheitlich im Ausland befinden, wo sie auch der dortigen Steuerpflicht unterliegen. Auch bei einer ordentlichen Besteuerung könnten die Schweizerischen Behörden im Ausland keine Überprüfungen vornehmen. Eine potentielle Ungleichbehandlung von Schweizern und den betreffenden Ausländern wäre also auch bei einem ordentlichen Verfahren aus faktischen Gründen nicht auszuschliessen.

Sollten Rechtsänderungen in anderen Kantonen dazu führen, dass sich im Aargau stossende Privilegien für vermögende ausländische Steuerpflichtige ergeben, wäre die Rechtslage auch im Aargau einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU